



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měščanosta města Budyšin

Bis alle tanzen! Wenn Bautzener Kinder das Rathaus erobern.

Es ist schon eine wunderbare Tradition. Einmal im Jahr lädt der Oberbürgermeister etwa 100 Mädchen und Jungen der 1. bis 5. Klassen aller Bautzener Schulen zum Kinderempfang in das Rathaus ein. Am 5. April war es wieder so weit.

„Der Kinderempfang ist der Termin in meinem Kalender, auf den ich mich am meisten freue“, verkündete Alexander Ahrens schon bei der Begrüßung seiner Gäste. Auf sie warteten unter anderem ein Hexenwald, der (fast) echte König Wenzel und zahlreiche Ostereier. Unter dem Motto „Wo Vögel heiraten und der Weihnachtsmarkt königlich ist“ erfuhren sie Interessantes über die Höhepunkte im Bautzener Veranstaltungskalender. Die Kinder lernten spielerisch nicht nur das Rathaus, sondern auch ihre Heimatstadt besser kennen.

Nach einem gemeinsamen Essen besuchten die Schüler verschiedene Stationen. Schon im Januar nimmt das Veranstaltungsjahr mit der Vogelhochzeit Fahrt auf. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sorbischen Museums brachten den kleinen Gästen diese einzigartige Tradition näher. Da Bautzen auch als „Osterhauptstadt“ bekannt ist, blieben natürlich die verzierten Eier nicht unbeachtet. Familie Hoefst aus Kleinwelka brachte den Kleinen die Wachsboisertechnik näher. Kaum zu glauben – viele der kleinen Kunstwerke sahen beinahe aus wie von Profihand gefertigt!

Von vielen gefeiert – und dabei immer ein wenig mystisch: Das Hexenfeuer. Auch diese Tradition hat ihren festen Platz im Veranstaltungskalender der Region. Weil Zuhören spannend ist, selbst in eine Rolle schlüpfen aber noch interessanter sein kann, durften sich die Kinder anschließend selbst als Hexen verkleiden. In einer Fotobox wurde der Moment festgehalten.



Der Weihnachtsmarkt besitzt in Bautzen eine besondere Geschichte. Schließlich ist er in Deutschland der Älteste seiner Art. Dass es auf dem Bautzener Wenzelsmarkt köstliche Leckereien und Karussells gibt, ist allen Kindern bekannt. Doch was hat es mit dem Namen auf sich? Antworten lieferte König Wenzel höchstpersönlich. In einem Theaterstück der Kinder- und Jugendbibliothek erfuhren der Nachwuchs, wie Bautzen zu seinem Weihnachtsmarkt kam.

Natürlich durfte auch die Sprechstunde beim Oberbürgermeister nicht fehlen. Alexander Ahrens begrüßte die Kleinen dazu in seinem Büro. Die jungen Bautzener stellten viele persönliche Fragen, zum Beispiel nach seinem Alter oder auch nach der Schuhgröße. Immer wieder auf Interesse stieß die Amtskette, die der Oberbürgermeister zu solchen besonderen Anlässen aus dem Tresor holt. Es kamen aber auch philosophisch anmutende Themen zur Sprache: Warum führen Menschen Krieg? Warum gibt es Geld und keinen Tauschhandel?

Leider muss auch das schönste Bautzener Veranstaltungsjahr einmal enden – am besten mit einem Highlight. Deshalb feierten alle Kinder zum Abschluss ihres großen Tages gemeinsam das Internationale Folklorefestival. Junge Tänzerinnen und Tänzer des Sorbischen Folklorensembles Höflein begeisterten mit einer schwungvollen Darbietung. Wer sich nach einem ereignisreichen Tag erschöpft zurücklehnen wollte, musste sich noch ein wenig gedulden. Wer Lust darauf hatte, konnte sogar selbst mit der Folkloregruppe tanzen. Auch wenn sich die kleinen Gäste anschließend mit vielen Eindrücken im Gepäck auf den Heimweg machten, wissen sie spätestens nach dem heutigen Tag eines ganz genau: Der nächste Veranstaltungshöhepunkt kommt ganz bestimmt!



Immer mit dabei: die Jahresuhr, die an ihrem Hals „baumelte“. Diese bunte Holzscheibe zeigt alle Events, die im Laufe eines Jahres in Bautzen gefeiert werden.



Ulrich Schollmeyer vom Museum Bautzen erklärte den Kindern inmitten eines eigens aufgebauten Hexenwaldes, was es mit dem geheimnisvollen Brauch des Hexenfeuers auf sich hat.



König Wenzel besuchte die Station im Kellergewölbe des Rathauses und erklärte den Gästen gemeinsam mit der Kinder- und Jugendbibliothek, warum Bautzen den ältesten Weihnachtsmarkt Deutschlands hat.



Mit einem gemeinsamen Tanz klang die Veranstaltung aus. Die Tanzgruppe des Sorbischen Folklorensembles Höflein warb für das Folklorefest im Sommer.
Fotos: Laura Ziegler

Nachruf zum Tod unseres Ehrenbürgers Jan Buck

Am 1. April 2019 verstarb der Künstler und Ehrenbürger der Stadt Bautzen, Herr Jan Buck. Oberbürgermeister Alexander Ahrens kondolierte in seinem und im Namen der Stadträte den Angehörigen.

„Die Nachricht hat mich sehr betroffen gemacht. Wir verlieren mit Jan Buck einen großen Künstler unserer Zeit. Er war nicht nur Nestor vieler sorbischer Maler, auch für seine deutschen Künstlerfreunde und Kunstliebhaber war er eine herausragende Gestalt.“

Im Jahr 2007 gab es in der Bautzener Kunst- und Kulturszene Bestrebungen, das Schaffen von Jan Buck als Maler, Kunsterzieher und bekennenden Sorben mit der Ehrenbürgerschaft der Stadt Bautzen zu würdigen. Bereits im August, am Vorabend seines 85. Geburtstages, konnte er die höchste Auszeichnung der Stadt feierlich in Empfang nehmen. Er war der erste Sorbe überhaupt in der langen Geschichte der Stadt Bautzen.

In der Person Jan Buck zeigte sich auf eindrucksvolle Weise, wie in Bautzen und der Lausitz Sorbisches und Deutsches miteinander verbunden sind,



Jan Buck, hier bei einer Ausstellungseröffnung im Oktober 2008 im Museum Bautzen, verstarb am 1. April 2019 im Alter von 96 Jahren.

voneinander profitieren, einander brauchen. Der frühere Oberbürgermeister Christian Schramm sagte, dass herausragende Kunst, auch wenn sie in einem zahlenmäßig kleinen Volk entsteht, immer Kunst für die ganze Welt sei. Jan Buck hat nie seine sorbischen Wurzeln geleugnet, im Gegenteil. Er hat sich immer auf sie verlassen. Sein Werk aber wirkt darüber hinaus, weil er selbst offen war für die Welt um ihn.

Der Maler und Kunstlehrer Jan Buck hat Spuren hinterlassen. Nicht nur auf Leinwänden. Auch bei den Menschen, die mit seiner Kunst in Berührung kommen und die Lausitz mit seinen Augen sehen. Aber auch bei seinen vielen Schülerinnen und Schülern, die über Jahrzehnte bei ihm das Handwerk des Malens erlernten. Besonders aber bei jenen, die den bescheidenen Menschen Jan Buck kennenlernen durften.

Ich wünsche allen Angehörigen und Freunden in den schweren Stunden der Trauer viel Kraft und Stärke. In Gedanken bin ich bei Ihnen.“

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Ein Bautzener gibt Einblicke in die Fußballwelt und wirbt für die Region. Dafür wurde er jetzt ausgezeichnet.



Bürgermeister Dr. Robert Böhmer (l.) ist in Bautzen unter anderem für den Sport zuständig. Er gratulierte Hanspeter Benad (r.) zur Europamedaille. Beide Fußballexperten kamen dabei ins Schwärmen.

Rudi Völler, Toni Polster, Hansi Kreische oder Lothar Matthäus – er kennt so gut wie jede Fußballgröße im deutschsprachigen Raum: der Bautzener Hanspeter Benad. Und die kennen ihn! 2015 machte er sein Hobby zum Druckwerk „Einblicke und Ausblicke“. Er sammelte Autogrammkarten und verschickte Interviewanfragen an Menschen in Deutschland, Österreich und der Schweiz, die irgendwie mit Fußball zu tun haben. Die Resonanz war riesig. Inzwischen telefoniert er regelmäßig mit Urs Meier oder Dirk Stahmann, Claudio Pizarro hat ihm sogar ein Geburtstagsgeschenk geschickt. Bernd Heynemann und Marcel Reif saßen schon in seiner Wohnstube. Der Name Benad hat längst einen guten Ruf in der Fußballwelt. Aktuell bereitet er die 7. Ausgabe seiner Zeitschrift vor und hat damit mehr als 550 Interviews mit Gesprächspartnern aus 15 Ländern veröffentlicht.

Benads Konzept scheint so simpel wie erfolgreich: Auf kurze Fragen bekommt er knackige Antworten. Bei welchem Verein haben Sie das Fußball-ABC erlernt? Welches Spiel werden Sie nie vergessen? Für

welchen Verein hätten Sie gerne gespielt? Bundestrainer Jogi Löw hat er gefragt, ob er Bautzen kennt. Hanspeter Benad versteht sich nämlich auch als Botschafter seiner Heimatstadt. Darum wurde er im Januar mit der Europamedaille ausgezeichnet. Überreicht wurde sie von Hermann Winkler, Mitglied des Europäischen Parlaments und Präsident des Sächsischen Fußballverbandes. „Der Bautzener trägt zum internationalen Verständnis und Ansehen der Stadt bei“, heißt es in der Begründung.

Bürgermeister Dr. Robert Böhmer, selbst ein großer Fußballkenner, überbrachte Hanspeter Benad die Glückwünsche der Stadt. Im Gepäck hatte er u.a. eine Uhr von Celtic Glasgow aus der englischen Fußballliga. Sie wird nun ihren Platz in Benads riesiger Sammlung finden. Die Fußballstars denken nämlich nicht nur bereitwillig Auskunft. Sie bedanken sich auch großzügig mit unterschriebenen Trikots, Autogrammkarten und anderen Sammlerstücken. Der Bundestrainer war übrigens noch nicht persönlich in Bautzen, lässt die Menschen hier aber sehr herzlich grüßen.

Amtliche Bekanntmachungen

Zjawne wozjewjenje wo możności, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidźělenju wólbnych lisćikow

W tutym zjawnym wozjewjenju so na to skedźbnja, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbow wšědny dzeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenych wotewrjenskich časach zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował.

Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kotrež su 18. žiwjenske lěto dokónčili a znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a su z tym na wólbny dnju wólbokmane.

Štóz ma zapisy wolerjow za njekorektne abo njedospotne, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdžěli, kak móže so próstwu wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowe wólbny wolić.

Dalše informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdžělenke wučišćane, kotraž so wšitkim do zapisa wolerjow zapisanym wólbokmanym sčasom připósćeće.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 sowie für die gleichzeitig stattfindenden Kreistags-, Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen (Kommunalwahlen)

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament sowie den gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen für die Stadt Bautzen wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Bautzen, Einwohnermeldeamt, Innere Lauenstraße 1, Zimmer EG 01, 02625 Bautzen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zur Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetra-

gen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.05.2019 bis 12.00 Uhr,

– direkt bei der Stadtverwaltung Bautzen, Einwohnermeldeamt, 02625 Bautzen, Innere Lauenstraße 1, Zimmer EG 01,
– oder allgemein bei der Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen,

schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung (Versand als Brief) in der vermerkt ist, für welche Wahl sie gilt. Wer keine Wahlbenachrichtigung mit Geltung für die jeweiligen Wahlen erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen oder Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das

Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Es werden für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils getrennte Wahlscheine verwendet.

Wer einen Wahlschein für die betreffende Wahl hat, kann an
– der Wahl zum Europäischen Parlament in dem Kreis Bautzen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises,
– den Kommunalwahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlkreises
oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine erhält auf Antrag

5.1 für die Europawahl ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
5.2 für die Europawahl ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.

- 2019 versäumt hat,
 b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist,
 5.3 für die Kommunalwahlen ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 5.4 für die Kommunalwahlen ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
 a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
 b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
 c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bautzen, Einwohnermeldeamt, Innere Lauenstraße 1, Zimmer EG 01, 02625 Bautzen, mündlich, schriftlich oder elektronisch dokumentierbar (z.B. unter www.bautzen.de), jedoch nicht telefonisch, beantragt werden. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 und 5.4 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
 – einen amtlichen Stimmzettel,
 – einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 – einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 – ein Merkblatt für die Briefwahl,
 b) für die Kommunalwahlen
 – die amtlichen Stimmzettel,
 – einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
 – einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und
 – ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
 Bei der Briefwahl muss der Wähler

- den für die Europawahl vorgesehenen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein
 – den für die Kommunalwahlen vorgesehenen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein
 so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass diese Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheines verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.
 a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheines und/oder für die Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheines bzw. den Empfang des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheines sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Spirit Legal LLP Rechtsanwälte
 Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter
 Peter Hense
 Postanschrift: Neumarkt 16-18, 04109 Leipzig
 Kontaktaufnahme über verschlüsseltes Onlineformular:
<https://www.spiritlegal.com/de/datenschutzbeauftragter-anfragen.html>

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheines ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl die Kreiswahlleiterin, Landratsamt Bautzen, Rechts- und Kommunalamt, Postadresse: Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, www.landkreis-bautzen.de,

für die Kommunalwahlen das Landratsamt Bautzen, Rechts- und Kommunalamt, Postadresse: Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, www.landkreis-bautzen.de,

als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstrafverfahren auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
 – der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
 – die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 – sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 – Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 – Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 – Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 – Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den

Sächsischen Datenschutzbeauftragten
 Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden;
 E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

richten.

Bautzen, 4.4.2019

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Information über barrierefreie Wahlräume der Stadt Bautzen zu den Wahlen am 26.05.2019

Folgende Wahlräume sind barrierefrei:

Wahlbezirk	Anschrift
1	Stadtverwaltung, Gewandhaus, Innere Lauenstraße 1 – Raum 211
2	Kinder- und Jugendbibliothek, Wendischer Graben 1 – Raum 07
5	Sporthalle des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums, Bahnhofstraße 2 – Raum 1
7	Sporthalle des Beruflichen Schulzentrums, Erich-Pfaff-Straße 1 – Raum 1
8	Staatliche Studienakademie, Löbauer Straße 1 – Raum 1
12	Berufsbildungszentrum e.V., Löbauer Straße 77 – Raum 17
13	Sporthalle der Max-Militzer-Grundschule, Hanns-Eisler-Straße 10 – Raum 1
14	Sporthalle der Max-Militzer-Grundschule, Hanns-Eisler-Straße 10 – Raum 2
16	Mehrzweckhalle der Gottlieb-Daimler-Oberschule, Daimlerstraße 6 – Raum 1
17	Sporthalle der J.-G.-Fichte-Grundschule, Fichteschulweg 5 – Raum 1
18	Förderzentrum „Am Schützenplatz“, Am Schützenplatz 6 – Raum 02
19	Hauptfeuerwache, Gesundbrunnenring 23 – Raum 1.40
20	F.-J.-Curie-Grundschule, Fr.-J.-Curie-Straße 65 – Raum 04
21	Sporthalle der Oberschule Gesundbrunnen, Friedrich-Ebert-Straße 4 – Raum 1
22	Sporthalle der Oberschule Gesundbrunnen, Friedrich-Ebert-Straße 4 – Raum 2
23	F.-J.-Curie-Grundschule, Fr.-J.-Curie-Straße 65 – Raum 011
26	Ortsteil Kleinwelka, FFW, Am Wasserturm 2 – Raum 1

Die Barrierefreiheit wird außerdem auf den Wahlbenachrichtigungen durch das Symbol  gekennzeichnet.

Bautzen, 4.4.2019

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Information zu den Wahlen am 26.05.2019 in der Stadt Bautzen für die Wahlbezirke 11 (Sporthalle der Dr.-S.-Allende Oberschule) und 20 (F.-J.-Curie-Grundschule, Raum 04)

In den Wahlbezirken 11 und 20 kommt es bei der Europawahl zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe verschlüsselt sind, verwendet. Geregelt ist dieses Verfahren im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962). Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden 10 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht festgelegt. Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für 6 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht.



Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen
Verantwortlich André Wucht, Fon 03591 534-390
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Pressearbeit und Stadtmarketing, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen
Internet www.bautzen.de **Texte** André Wucht, Laura Ziegler, **Druck** Linus Wittich Medien KG **Auflage** 55.220
 Exemplare **Erscheint** monatlich nach Bedarf **Bezug** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

Das Amtsblatt im Internet: www.bautzen.de/amtsblatt